

Az.: 40-850-002/24

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau der „kleinen Almbergbahn“, Seilbahn (SB) Nr. 218, auf sechs Stützen mit Berg- und Talstation auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 501, 553, 555, 556 und 581 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens und Auslegung des Bescheides im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) i.V.m. Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2, Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 06.09.2024, Aktenzeichen 40-850-002/24 dem Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, die Bau- und Betriebsgenehmigung für den o.g. Neubau einer 4er-Sesselbahn „kleine Almbergbahn“ in der Gemeinde Philippsreut, Ortsteil Mitterfirmiansreut, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BayESG). Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das oben genannte Vorhaben den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom

16. September 2024 bis 30. September 2024

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding, Zimmer-Nr. 108, Dorfplatz 23, 94146 Hinterschmiding, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal der Länder ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Freyung-Grafenau keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freyung, den 13.09.2024
Landratsamt Freyung-Grafenau

Schober
Regierungsrätin